

Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft im Rhein-Sieg-Kreis KA-Beschluß vom 23.06.2003

| | |
|-----------|--|
| 0 | Allgemeine Bestimmungen |
| 0.1 | Eine Förderung erfolgt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. |
| 0.2 | Soweit sich aus dem nachfolgenden nichts anderes ergibt, wird die Förderung auf höchstens 1.600,-- € je Betrieb im Jahr begrenzt. |
| | Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn bereits ein Voreigentümer eine Ankaufsbeihilfe erhalten hat. |
| | Ankaufsbeihilfen sind zurückzuzahlen, wenn eine Veräußerung des Tiers zu Zucht- oder Mastzwecken vor Ablauf von zwei Jahren außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt. |
| 0.5 | Die Höhe des Zuschusses für Sammelanträge von Institutionen wie Arbeitsgemeinschaften und -kreise, Ortsbauernschaften und Wasserverbände wird auf 3.200,-- € je Institution und Jahr begrenzt. |
| 1. | Rinderhaltung |
| 1.1 | Grundfutteruntersuchung Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst die Grundfutteruntersuchung einschließlich Mineralstoffuntersuchungen in rindviehhaltenden Betrieben des Rhein-Sieg-Kreises mit 50 % der Untersuchungskosten sowie die Probenentnahme mit 10,23 €. |
| 1.2 | Fleischrinderbeschaffung Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt zur Beschaffung von Tieren der im NWFH registrierten Fleischrinderassen eine Ankaufsbeihilfe in Höhe von 20 % des Nettosteigpreises, höchstens jedoch 500,-- € pro Tier. Der Beihilfeempfänger darf auf seinen zu bewirtschaftenden Flächen keine Milch erzeugen. Er darf für die Dauer von 5 Jahren nicht mehr als 1,8 Großvieheinheiten (GVE) pro ha Futterfläche halten. Die Bestandsgröße muss mindestens 10 GVE (Ammen- bzw. Mutterkühe, Zuchtbullen, Rinder und Saugkälber über 6 Monate betragen. Dem schriftlichen Antrag ist eine Kaufabrechnung sowie eine Kopie des Abstammungsnachweises beizufügen. Bei Zuchtbullen muss ein Körergebnis mit der Mindestnote 6 je Kriterium vorliegen. Die Beschaffung der Zuchttiere soll mit Zustimmung des Kreistierzuchtberaters erfolgen. |
| 2. | <u>Schafhaltung</u> Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst den Ankauf von gekörten Scrapie getesteten Schafböcken. Bezuschusst werden Vatertiere mit Abstammungsnachweis in der Koppel- und Wanderschafhaltung. Die Zuschusshöhe beträgt 30 % des Nettokaufpreises, im Höchstfall € 270,--. |
| 3. | <u>Kleintierzucht</u> Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt dem Kreisverband der Kaninchenzüchter, dem Kreisverband der Rassegeflügelzüchter und dem Kreisverband Rheinischer Bienenzüchter Rhein-Sieg-Kreis eine Beihilfe zur Verbands- und Jugendarbeit sowie zur Seuchenprophylaxe in Höhe von bis zu je 1.000,-- € . |
| 4. | <u>Bodenuntersuchungen</u> Als Grundlage für eine Düngeempfehlung werden bezuschusst: 4.1 Standarduntersuchungen (ph-Wert, Phosphat, Kalium, Magnesium) auf Grünland-, Ackerbau-, Gemüsebau- und Obstbauflächen. 4.2 Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Stickstoffgehaltes (N-Min-Untersuchungen) auf Grünland-, Ackerbau-, Gemüsebau- und Obstbauflächen im Rhein-Sieg-Kreis. Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst die Bodenuntersuchungen und in Obstbaubetrieben Blattuntersuchungen nach 4.1 und 4.2 in Höhe von 40 % der Untersuchungskosten in allen Grünland-, Ackerbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetrieben im Rhein-Sieg-Kreis. Die Düngung hat zu erfolgen nach den aufgrund der Bodenuntersuchungen ausgesprochenen |

Empfehlungen der anerkannten Untersuchungseinrichtungen bzw. auf der Basis der Düngungspläne im Rahmen der Wasserschutzverordnungen.
Diese Förderung schließt eine gleichzeitige Förderung von Bodenuntersuchungen gemäß Ziff. 5.1.1 der Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft aus.

5. Ökologischer Landbau

5.1 Art der Förderung

5.1.1 Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt in der Umstellungsphase auf ökologischen Landbau höchstens für die Dauer von 5 Jahren die Kosten für Bodenuntersuchungen auf Grünland-, Acker-, Gemüse- und Obstbauflächen sowie für die Untersuchung von wirtschaftseigenem Dünger. Diese Förderung schließt eine gleichzeitige Förderung von Bodenuntersuchungen gem. Ziffer 8. aus.

5.1.2 Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst Seminare und Veranstaltungen, die der Umstellung auf ökologischen Landbau und der Weiterbildung von Landwirten dienen und die von anerkannten AGÖL-Organisationen (Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) wie BIOLAND, DEMETER oder NATURLAND in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland organisiert werden, durch

- a) Übernahme der Seminarkosten für Teilnehmer in Höhe von 60 %, höchstens bis zu 30,00 € pro Tag und höchstens bis zu 150,00 € pro Teilnehmer und Seminar;
- b) Übernahme der Kosten von Informationsveranstaltungen in Höhe von 60 %, höchstens bis zu 500,00 € pro Veranstaltung.

5.2 Förderungsberechtigung

5.2.1 Antragsberechtigt nach 9.1.1 sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die den Betrieb selbst bewirtschaften im Sinne des § 1 GAL (Gesetz zur Altershilfe in der Landwirtschaft), und land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer,

- a) deren Betrieb im Rhein-Sieg-Kreis liegt;
- b) die nachweislich in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland ihre Produktionsweise auf ökologischen Landbau umstellen.

5.2.2 Antragsberechtigt nach 9.1.2.a) sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Rhein-Sieg-Kreis, die den Betrieb selbst bewirtschaften im Sinne des § 1 GAL (Gesetz zur Altershilfe in der Landwirtschaft), und land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

5.2.3 Förderungsmittel nach 9.1.2.b) erhalten die anerkannten Organisationen nur für Veranstaltungen für Landwirte und Mitgliedsbetriebe aus dem Rhein-Sieg-Kreis (mind. 5 Teilnehmer) und soweit die Veranstaltungskosten nicht durch anderweitige Einnahmen (z.B. Tagungsgebühr) gedeckt sind.

5.3 Antragstellung

5.3.1 Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung unter Beifügung eines Seminarprogramms, eines Kostenvoranschlages und einer Anerkennungsbescheinigung einer AGÖL-Organisation an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Abteilung 39.2, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, gestellt werden.

5.3.2 Die anerkannten Organisationen haben für die ihnen gemäß 9.2.3 gewährten Zuschüsse einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.3.3 Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen (Punkt 9.2 und 9.3.2) nicht nach, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

6 Wirtschafteigener Dünger

Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst die Untersuchung von wirtschaftseigenem Dünger wie Dung, Gülle und Kompost in Grünland-, Ackerbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetrieben, die landwirtschaftliche Nutzflächen in Wasserschutzzonen bewirtschaften, in Höhe von 40 % der Untersuchungskosten. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Abrechnung und der Untersuchungsergebnisse zu stellen.

7. Integrierter Obst-, Gemüse- und Ackerbau

7.1 Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst Seminare und Veranstaltungen über kontrolliert-integrierten Obst-, Gemüse- und Ackerbau, die der Fort- und Weiterbildung von Betriebsleitern und Fachkräften im Rhein-Sieg-Kreis dienen durch:

| | |
|--|---|
| 7.1.1 | Übernahme der Seminarkosten für Teilnehmer von 60 %, höchstens bis zu 30,00 € pro Tag und höchstens bis zu 150,00 € pro Teilnehmer und Seminar, soweit nicht bereits die Veranstaltung nach Nr. 7.1.2 gefördert wurde. |
| 7.1.2 | Übernahme der Kosten von Informationsveranstaltungen in Höhe von 60 %, höchstens bis zu 500,00 € pro Veranstaltung |
| 7.2 Förderungsberechtigung | |
| 7.2.1 | Antragsberechtigt nach 7.1.1 sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die den Betrieb selbst bewirtschaften im Sinne des § 1 GAL (Gesetz zur Altershilfe in der Landwirtschaft), und land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem Rhein-Sieg-Kreis. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung des Seminarprogrammes und der Seminarkostenrechnung zu stellen. |
| 7.2.2 | Antragsberechtigt nach 7.1.2 sind anerkannte Organisationen wie Agrar Control GmbH. Sie erhalten die Förderungsmittel für Veranstaltungen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem Rhein-Sieg-Kreis (mind. 5 Teilnehmer), soweit die Veranstaltungskosten durch anderweitige Einnahmen (z.B. Tagungsgebühr) nicht gedeckt sind. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Seminarprogramms, eines Kostenvoranschlags und einer Teilnehmerliste (Anmeldungen) einzureichen. Über die Verwendung ist innerhalb eines Jahres ein Nachweis (einschließlich Teilnehmerliste, aus der die Teilnehmer aus dem Rhein-Sieg-Kreis hervorgehen) vorzulegen. |
| 7.2.3 | Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach Punkt 7.2.1 und 7.2.2 nicht nach, oder ergibt sich, dass die Voraussetzungen nicht vorlagen, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. |
| 8. Direktvermarktung: | |
| Der Rhein-Sieg-Kreis bezuschusst folgende gemeinschaftliche Werbemaßnahmen für Direktvermarkter: | |
| 8.1 | Zuschuss zur Erstellung eines Werbeprospektes in Höhe von 70 %, höchstens 750,00 € pro Maßnahme. |
| 8.2 | Zuschuss zu Veranstaltungskosten wie Standgebühren, Transportkosten und Werbungskosten anlässlich überregionaler Ausstellungen wie Rheinbacher Herbstmesse in Höhe von 50 % höchstens jedoch 1.000,-- € pro Maßnahme. |